



## Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

### **Eine kurze Zusammenfassung des vorgelegten Entwurfes**

In einem ersten Schritt der hessischen Dienstrechtsreform wurde das HBG durch das Hess. Beamtenrechtsanpassungsgesetz an die Vorgaben des Beamtenrechtsstatusgesetzes angepasst und mit dem 1. DRModG mit der Anhebung der Altersgrenzen zu den versorgungsrechtlichen Regelungen fortgeführt.

Das 2. DRModG beinhaltet die Änderungen des 1. DRModG und enthält Regelungen bzw. Änderungen zu mehreren Gesetzen und Verordnungen, so z.B.: HBG, Hess. Besoldungsgesetz, Hess. Beamtenversorgungsgesetz, Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz, HDG, HPVG, Versorgungsrücklagengesetz, Verwaltungsfachhochschulgesetz, Sonderzahlungsgesetz, der Hess. Arbeitszeitverordnung, DienstjubiläumsVO, Mutterschutz- und ElternzeitVO und UrlaubsVO, die zum Teil aber lediglich redaktioneller Art sind.

**Das HBG** wurde umfassend überarbeitet mit der Neustrukturierung des Laufbahnrechts. Die Laufbahnen wurden reduziert, die Polizei ist nun eine eigenständige Laufbahnfachrichtung. Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes entfällt.

Das Verfahren bei Dienstunfähigkeit wird in §36 geregelt, das der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in § 38, die einheitliche Regelung der ärztlichen Untersuchung bei Dienstunfähigkeit oder Lebenszeitverbeamtung in § 39.

Arbeitszeit: Im § 61 werden die 5 Stunden Mehrarbeit im Monat ohne Vergütung wieder festgeschrieben, für die darüber hinaus gehende Mehrarbeitsstunden erfolgt die Vergütung ohne Festlegung einer Höchstgrenze. Für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wurde die Höchstdauer von 15 auf 17 Jahre erhöht.

**Das Hess. Besoldungsgesetz** löst das BundesbesoldungsG ab, behält aber bekannte Strukturen und Gliederungen bei.

Wichtigste Änderungen: Aus den Dienstaltersstufen werden Erfahrungsstufen, die Anzahl reduziert sich von max. 12 auf nun 8 Stufen.

Zeiten ohne Dienstverrichtung von mehr als zusammenhängend 12 Monaten hemmen den Aufstieg in die nächste Stufe; Ausnahme z.B. Erziehungszeiten.

Als Leistungsanreiz kommt zu den finanziellen Anregungen die „Prämie“ Sonderurlaub hinzu.

Die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes bleibt erst einmal als hessisches Recht erhalten und wird zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet.

Beim Beamtenversorgungsgesetz ist eine wesentliche Neuerung, dass bei Ausscheiden aus dem Dienst bis dahin erworbene Anwartschaften mitgenommen werden können und somit die finanziell nachteilige Nachversicherung entfällt.

**Das Hess. Besoldungs- und VersorgungsüberleitungsgG** soll dafür sorgen, dass es bei der Überleitung in das neue Recht zu keiner finanziellen Schlechterstellung kommt.

**Hess. ArbeitszeitVO:** Bzgl. des Lebensarbeitszeitkontos führen nun außer Krankheit auch andere Abwesenheitszeiten von mehr als 6 Wochen, z.B. Kuren, nicht mehr zu einer Zeitgutschrift auf dem LAK.

Wiedereingliederungsmaßnahmen (eine Form von Teildienstfähigkeit und nicht mehr Krankheit) von mehr als 6 Wochen sind ebenfalls ausgenommen.

**Dieses 2. DRModG mit seinen einzelnen Gesetzen und Verordnungen ist immer noch ein Entwurf. Viele einzelne Vorschriften und Verordnungen, insbesondere solche, die auf Verordnungsermächtigungen der Gesetze beruhen, siehe BeihilfeVO nach §82 HBG, liegen noch gar nicht vor bzw. sind zurückgezogen worden.**

---

#### **Herausgeber:**

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden  
GdP-Landesbezirk Hessen, Geschäftsstelle, Tel. 0611-99227-50, Email: [gdphessen@t-online.de](mailto:gdphessen@t-online.de)  
Homepage: [www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen)

06.Januar 2012